

Bundessozialgericht
- 9 RV 76/78 -

Verkündet am
7. November 1979

.....
als Urkundsbeamter
d. Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Fe-
bruar 1978 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Der Kläger, der wegen verschiedener Gesundheitsstörungen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bezieht (Bescheid vom 29. April 1952), beantragte im Oktober 1968, zusätzlich eine Multiple Sklerose (MS), die er auf verschiedene Einwirkungen seines Kriegsdienstes zurückführt, als Schädigungsfolge anzuerkennen. Den Antrag lehnte der Beklagte ebenso als Rechtsanspruch wie als Kannleistung ab (Bescheid vom 23. April 1971, Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 1973). Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Verwaltung unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden; es sah die Voraussetzungen für eine Kann-Versorgung (§ 1 Abs 3 Satz 2 BVG) als erfüllt an, während die Beteiligten darin übereinstimmten, daß Versorgung wegen der MS als Anspruchsleistung nicht in Betracht komme (Urteil vom 28. November 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat nach weiteren Beweiserhebungen die Klage mit der Begründung abgewiesen: Zweifel über den Zeitpunkt des Beginns der MS, insbesondere über das Auftreten von Erstsymptomen, ständen einer Kann-Versorgung entgegen. Sicher sei allein ein Beginn der Krankheit spätestens im Jahr 1950. Eine Bindehautentzündung und eine Pupillenstarre, die im Gesundheitsbuch eingetragen seien, gehörten nicht zu dem Bild der MS. Der Wert des von Prof. Dr. F. er- statteten Gutachtens werde nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Zeugen P. F. und M. R. erst nach der Begutachtung gehört worden seien (Urteil vom 21. Februar 1978).

Der Kläger begründet die - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene - Revision mit einer Verletzung der Verfahrensvorschrift des § 1 Abs 3 BVG. Das LSG habe den Begriff der



Wahrscheinlichkeit verkannt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) habe für die Verursachung der MS durch Kriegseinwirkungen eine zu kurze Zeit festgelegt, wenn die Erstsymptome spätestens bis zu acht Monaten danach oder in der Reparationsphase bis zu zwei Jahren aufgetreten sein müßten. Diese Fristen müßten nach der neueren medizinischen Forschung bis zu zehn Jahren betragen. Der BMA habe somit die Ermächtigung des Satzes 2 überschritten; sie enthalte überhaupt keine Befugnis, solche Zeiträume festzulegen. Abgesehen davon sei Prof. Dr. P., auf dessen Beurteilung sich das LSG stütze, von einer zu strengen Anforderung an die Wahrscheinlichkeit ausgegangen. Obwohl das LSG nach der Begutachtung noch sieben Zeugen vernommen habe, die wesentliche Anhaltspunkte für den Krankheitsbeginn bekundet hätten, habe es nicht ein weiteres Gutachten eingeholt. Die Zeugenaussagen könnten aber selbst nach der Auffassung des LSG nur durch einen medizinischen Sachverständigen gewürdigt werden. Das Berufungsgericht habe § 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch in anderer Hinsicht verletzt. Prof. Dr. P. habe eine Behandlung der MS durch Quecksilberschmierkuren nicht als objektiviert angesehen. Die Zeugin R. habe aber ausdrücklich solche Behandlungen erwähnt; das hätte berücksichtigt werden müssen. Der Sachverständige habe außerdem eine Pupillenstarre nicht zum Bild der MS gerechnet. Dies widerspreche wissenschaftlicher Erkenntnis, wie sie sich aus dem medizinischen Wörterbuch von Pschyrembel sowie aus eingereichten Zeugnissen der Augenheilanstalt W. und der F. Dr. F. ergebe. Auch hätte die Zeugin L. B. vernommen werden müssen; sie könne Erklärungen des Klägers bis 1945 bekunden, er leide nach ärztlicher Feststellung an MS. Aus diesen Verfahrensfehlern und aus einer telefonischen Beeinflussung des Zeugen F. durch den Vorsitzenden sei eine Befangenheit des Gerichts zu erkennen. Das LSG hätte über die Befangenheit entscheiden müssen. Schließlich werde die Revision auf § 179 Abs 1 SGG iVm § 580 Nr 7 Buchstabe b Zivilprozeßordnung gestützt. Nach einer erst im Oktober 1978



- 4 -

aufgefundenen Rechnung vom 1. Januar 1948 habe der Arzt Dr. P den Kläger schon 1947 wegen MS behandelt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1978 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

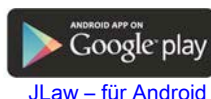
Ebenso wie der Beklagte hält der BMA als Vertreter der zum Verfahren beigeladenen Bundesrepublik Deutschland eine weitere Sachaufklärung für erforderlich. Entgegen der Ansicht der Revision, so der BMA, habe er die Voraussetzungen für Kannleistungen wegen MS in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ermächtigung und nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand festgelegt. Die Perioden, in denen das Leiden unbemerkt verlaufe, könnten bis zu zehn Jahren betragen. Mit zunehmendem Abstand von schädigungsbedingten Einwirkungen werde aber die Möglichkeit einer Verursachung der MS durch Kriegsumstände immer geringer. Nach Ablauf der geforderten Zeiträume werde die Möglichkeit einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung dagegen überwiegend bedeutsam; bei erheblichem Überschreiten könne wohl im Ausnahmefall eine hinreichende zeitliche Verbindung angenommen werden.

II

Die Revision ist insoweit erfolgreich, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Hingegen kann das Revisionsgericht nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

schon die Berufung des Beklagten gegen das zusprechende Urteil des SG voll überprüfen und zurückweisen (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG).

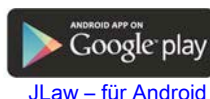
Das LSG hat für die Entscheidung über eine Versorgung als Kannleistung nach § 1 Abs 1 iVm Abs 3 Satz 2 BVG als erheblich angesehen, wann die MS beim Kläger zuerst aufgetreten ist. Nach diesen Vorschriften kann Versorgung mit Zustimmung des BMA gewährt werden, wenn einerseits der ursächliche Zusammenhang zwischen kriegsbedingter Schädigung und Gesundheitsstörung nicht wahrscheinlich ist (§ 1 Abs 1 und Abs 3 Satz 1 BVG) und dies allein ("nur") auf die allgemeine Unge-
wißheit über die Ursachen der Krankheit zurückzuführen ist, andererseits aber ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang besteht, um einen ursächlichen nach allgemeiner Erfahrung für möglich halten zu können (Rundschreiben des BMA vom 25. April 1968, Bundesversorgungsblatt -BVB1- 1968, S. 82, Nr 35, I, 1, II, III, 4; Rundschreiben vom 29. August 1968, BVB1 1968, S. 134, Nr 57). Davon ist das LSG erkennbar ausgegangen. Übereinstimmend mit den zitierten Richtlinien des BMA hat es als Höchstzeit für eine solche zeitliche Verknüpfung acht Monate nach möglicherweise schädigend einwirkenden Umständen angenommen. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung, die für die Beurteilung von Verfahrensfehlern maßgebend ist (BSGE 2, 84, 87; SozR Nr 7 und 40 zu § 103 SGG), hätte das Berufungsgericht kraft seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) Prof. Dr. P oder einen anderen Sachverständigen zu der nachträglichen Bekundung der Zeugin M R hören müssen. Durch das Unterlassen dieser Beweiserhebung hat das LSG gleichzeitig die der richterlichen Überzeugungsbildung gesetzten Grenzen (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) verletzt. Das Gericht durfte nicht unterstellen, Prof. Dr. P werde auch in Kenntnis dieser Aussagen nicht zu einem anderen Ergebnis kommen. Das war eine vorweggenommene Beweiswürdigung; diese stand dem Gericht schon nach dem von ihm selbst - zu Recht - festgelegten Beurteilungsmaßstab, daß nur ein medizinischer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

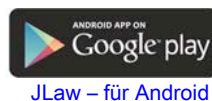
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Sachverständiger die laienhaften Aussagen ausreichend würdigen könne, nicht zu (BSGE 2, 273, 276; SozR Nr 33 zu § 103 SGG; Nr 64 zu § 128 SGG). Die Zeugin F hatte eine Behandlung mit Quecksilber bestätigt, Prof. Dr. F hatte aber eine solche nicht als erwiesen angesehen. Außerdem hatte er seiner Gesamtbeurteilung die Annahme zugrunde gelegt, eine totale Pupillenstarre gehöre nicht zur MS; davon ist auch das LSG bei seiner Beweiswürdigung ausgegangen. Dies trifft aber nach den vom Kläger zitierten Stellen aus dem Klinischen Wörterbuch von Pschyrembel (252. Auflage 1975, S. 1128, 11, 1004) nicht zu; das ist außerdem den eingereichten augenärztlichen Bescheinigungen von Prof. Dr. L am 6. März 1978 und von Dr. F vom 21. April 1978 zu entnehmen.

Allein wegen dieser wesentlichen Verfahrensmängel, die die Revision zutreffend gerügt hat und auf denen das Berufungsurteil beruht (§§ 162, 163, 164 Abs 2 Satz 2 SGG), ist es aufzuheben.

Das LSG hat nun die unterlassene Sachaufklärung nachzuholen und sollte auch die übrige Revisionsbegründung, soweit sie Verfahrensfehler betrifft, mit der nachstehenden Einschränkung beachten.

Der Revisionsantrag zu 2, die auf die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhanges bezogene Revisionsbegründung und der im Urteil des SG wiedergegebene Klageantrag könnten den Anschein erwecken, der Kläger begehre Versorgung wegen der MS aufgrund eines Rechtsanspruchs (§ 1 Abs 1 und 3 Satz 1, § 62 BVG). Eine solche Versorgungsart ist jedoch, wie schon das SG durch seine auf eine Kannleistung beschränkte Entscheidung, entsprechend dem in der Sitzungsniederschrift vom 28. November 1975 protokollierten Antrag, klargestellt hat, kein Streitgegenstand dieses Verfahrens. Soweit die Verwaltungsakte diese



Versorgung betreffen, sind sie rechtsverbindlich geworden (§ 77 SGG). Damit scheidet auch eine Anschlußberufung aus, die einen solchen Rechtsanspruch beträfe.

Über eine Kann-Versorgung, für die die Begründung jener Entscheidung nicht vorgreiflich ist (BSG, Kriegsoferversorgung Berlin 1968, 39), kann das Revisionsgericht deshalb nicht abschließend entscheiden, weil die erforderlichen Tatsachenfeststellungen über die ersten Anzeichen der MS und damit über eine erkennbare zeitliche Beziehung zwischen dem Auftreten dieser Krankheit und möglicherweise schädigenden Einwirkungen des Kriegsdienstes noch fehlen. Grundsätzlich ermächtigt § 1 Abs 3 Satz 2 BVG den BMA, bestimmte Zeiträume als übliche äußerste Grenze für die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges im bezeichneten Sinn festzulegen (Urteil des erkennenden Senats in SozR 3100 § 1 Nr 19). Diese Voraussetzung für eine Ermessensentscheidung haben die Gerichte in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (aaO; zu § 89 BVG: Urteil des erkennenden Senats in BSGE 38, 168, 169 = SozR 3100 § 89 Nr 1). Entgegen der Ansicht der Revision hat der BMA bei der entsprechenden Richtlinie für die Gewährung einer Kann-Versorgung wegen MS nicht den Begriff der Wahrscheinlichkeit verkannt, um den es in § 1 Abs 3 Satz 2 BVG gar nicht geht, und keine Verfahrensvorschrift verletzt. Ob die festgelegte Zeit nach wissenschaftlicher Erfahrung (vgl dazu Rundschreiben des BMA vom 14. November 1976, BVB1 1966, S. 134, Nr 60) weiterhin sachlich vertretbar ist, hat der erkennende Senat nicht endgültig zu überprüfen, solange nicht feststeht, wann überhaupt die MS beim Kläger zuerst aufgetreten ist. Im übrigen könnte eine solche Kontrolle nur durch einen konkreten Anhalt für neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die jene Festlegung als überholt erscheinen lassen, veranlaßt werden.



Über die Erstattung außergerichtlicher Kosten des
Beschwerde- und des Revisionsverfahrens hat das LSG
in seiner abschließenden Entscheidung zu befinden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)